

haltige Störungen wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung, voraus.

Eine erhebliche Gesundheitsbeschädigung liegt nicht vor, wenn unbedeutende Verletzungen nach kurzer Dauer mit oder ohne ärztliche Behandlung verheilen, ohne den Geschädigten weiter zu beeinträchtigen.

Das Vorliegen „einer erheblichen Gesundheitsbeschädigung“ ist in der Regel an Hand einer ärztlichen Stellungnahme zu prüfen.

1.1.2. Die Verletzung einer „Vielzahl von Menschen“ im Sinne des § 196 Abs. 1 StGB setzt keine erheblichen Gesundheitsbeschädigungen voraus. Diese Regelung dient dem Schutz einer Kohzentrations von Menschen, z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie trägt der besonders großen Verantwortung Rechnung, die Fahrzeugführer solcher Verkehrsmittel bzw. andere Kraftfahrer bei Annäherung an Menschenansammlungen hinsichtlich der Beachtung erhöhter Vorsicht haben.

Ausgehend von diesen Gesichtspunkten, wird eine Vielzahl zu bejahen sein, wenn etwa 10 Menschen verletzt werden.

1.1.3. Die Beschädigung oder Vernichtung bedeutender Sachwerte umfaßt nur solche, die den Aufgaben des sozialistischen Transportwesens zu dienen bestimmt oder aus anderen Gründen für das gesellschaftliche Zusammenleben von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere Transportmittel für den Personen- oder Güterverkehr, wichtiges Transportgut für die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung oder die kulturelle Entwicklung, Wohn- und Betriebsgebäude sowie wichtige Verkehrsanlagen, nicht hingegen einzelne Personenkraftfahrzeuge.

Diese Tatbestandsalternative ist verwirklicht, wenn entweder der bestimmungsgemäße Gebrauch solcher Sachwerte für dauernd ausgeschlossen wird (Vernichtung) oder die Beseitigung der Schäden entweder einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordert oder die Möglichkeit der gesellschaftlichen Nutzung solcher Sachwerte aus anderen Gründen für längere Zeit ausgeschlossen ist (Beschädigung).

1.2. Zu Voraussetzungen der fahrlässigen Schuld

1.2.1. Die Regelung der fahrlässigen Schuld, deren Besonderheit in der Verknüpfung von Rechtspflichtverletzungen mit dem Eintritt ungewollt herbeigeführter gesellschaftswidriger Folgen besteht, berücksichtigt auch hinsichtlich des Verhaltens im Straßenverkehr, daß die mit der ständig zunehmenden Verkehrsdichte steigenden Anforderungen durchaus von allen Verkehrsteilnehmern erfüllt werden können, dennoch aber menschliches Versagen im Einzelfall auf Grund äußerer Gegebenheiten und persönlichen Unvermögens zu einem Ausschluß der Schuld führen kann.

Die Voraussetzungen der fahrlässigen Schuld können nur in Verbindung mit den Schuldgrundsätzen nach § 5 StGB bestimmt werden. Fahrlässige Schuld ist die sich in der Begehung einer Verkehrsstraftat äußernde Verantwortungslosigkeit trotz objektiv und subjektiv gebotener Möglichkeiten zu einem verkehrsgerechten Verhalten. Sie erfährt durch die Bestimmungen der §§ 7 und 8 im Zusammenhang mit den §§ 9 und 10 StGB ihre nähere inhaltliche Ausgestaltung.

Der Inhalt der fahrlässigen Schuld als einer sozial negativen Haltung zu bestimmten gesellschaftlichen Anforderungen kann vor allem aus den subjektiven Beziehungen des Täters zu den Pflichtverletzungen abgeleitet werden. Er umfaßt jedoch auch die Voraussicht bzw. Voraussehbarkeit der Folgen. Zwischen diesen Elementen der fahrlässigen Schuld bestehen enge Wechselbeziehungen.

Bei der Prüfung der fahrlässigen Schuld von Verkehrs-

teilnehmern sind jedoch hinsichtlich der Voraussicht bzw. Voraussehbarkeit der tatbestandsmäßigen Folgen die konkrete Verkehrssituation und der Umstand zu berücksichtigen, daß die sich aus Rechtspflichtverletzungen im Straßenverkehr erfahrungsgemäß ergebenden typischen Gefahren allgemein bekannt sind.

1.2.2. Fahrlässige Schuld setzt das Vorliegen von Rechtspflichtverletzungen voraus. Diese können nicht aus allgemeinen Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens unter sozialistischen Verhältnissen abgeleitet werden, sondern haben ihre Grundlage in den in § 9 StGB erwähnten Quellen. Für den Straßenverkehrsteilnehmer handelt es sich dabei insbesondere um die Verletzung der in einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen (StVO, StVZO, Autobahnordnung, Arbeits- und Brandschutzanordnung 361/1) normierten sozialen Anforderungen, deren konsequente Beachtung im Zusammenhang mit der Orientierung an der jeweiligen Verkehrslage erforderlich ist.

Die einzelnen Rechtspflichtverletzungen unterliegen hinsichtlich ihrer Schwere nicht von vornherein einer unterschiedlichen Bewertung. Eine solche generelle Abstufung ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil bestimmte Rechtspflichtverletzungen häufiger zu Unfällen führen als andere. Die objektive Schwere einer Rechtspflichtverletzung ergibt sich vielmehr aus dem Ausmaß des Abweichens von einem normgerechten Verhalten in einer konkreten Verkehrssituation (z. B. Verkehrsdichte, Straßen- und Witterungsverhältnisse, Art des geführten Fahrzeuges u. ä.).

1.2.3. Rechtspflichtverletzungen sind dann strafrechtlich relevant, wenn sie bewußt erfolgen (§§ 7, 8 Abs. 1 StGB) oder wenn das Nichtbewußtsein einer Rechtspflichtverletzung zum Zeitpunkt der Tat entweder auf einem Nichtbewußtmachen der Pflichten infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruht oder dieses Nichtbewußtsein einer Pflichtverletzung das Ergebnis einer disziplinlosen Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten auf Grund einer disziplinlosen Einstellung ist (§ 8 Abs. 2 StGB).

Sowohl die bewußte als auch die strafrechtlich bedeutsame unbewußte Pflichtverletzung beruhen nicht selten auf einer gleichen inneren negativen Haltung.

Die Unterscheidung und Feststellung der verschiedenen Formen der Fahrlässigkeit ist notwendig, um sie einerseits von der Nichtschuld abgrenzen und andererseits ihren sozialen Gehalt erfassen zu können.

1.2.4. Bei der Entscheidung zu einer bewußten Pflichtverletzung -ist sich der Täter im Zeitpunkt der Tat darüber im klaren, daß er einen Pflichtenverstoß begeht. Anhaltspunkte hierfür können sich z. B. ergeben, wenn die Pflichtverletzung offenkundig in stärkerem Maße vom normgerechten Verhalten abweicht oder von längerer zeitlicher Dauer ist. Solche Pflichtenverstöße sind, sofern auch Verantwortlichkeit für Folgen[^] vorliegt, strafrechtlich immer relevant.

1.2.5. Bei unbewußten Pflichtverletzungen setzt das neue Strafgesetzbuch voraus, daß diese auf einer verantwortungslosen Gleichgültigkeit oder einer Gewöhnung an disziplinloses Verhalten beruhen. Daraus folgt, daß diese schuld begründenden Umstände dem unmittelbaren Pflichtenverstoß vorausgegangen sind. Der Verkehrsteilnehmer mißt den Pflichten und Anforderungen im Straßenverkehr, die ein der jeweiligen Verkehrslage gemäßes Verhalten gewährleisten sollen, eine ungenügende Bedeutung bei.

Gleichgültigkeit ist eine zeitweilige oder dauerhafte gesellschaftswidrige Einstellung eines Täters, die dadurch gekennzeichnet ist, daß

— den Pflichten beim Führen des Fahrzeuges eine ungenügende Bedeutung beigemessen wird.